

RS UVS Wien 1992/02/10 03/21/43/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1992

Rechtssatz

Jeder Kraftfahrer muß aber damit rechnen, in bestimmten Gebieten keinen Parkplatz zu finden; stellt er sich nicht darauf ein und hat er deshalb eine Notstandssituation selbst verschuldet, so kann von einem die Schuld ausschließenden Notstand nicht gesprochen werden.

Schlagworte

Halte- und Parkverbot, Parken auf dem Gehsteig, Notstand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at